



EBNER
STOLZ

**TRANSPARENZBERICHT
ZUM 30. APRIL 2021**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Rechtliche Verhältnisse, Leitungsstruktur und Vergütungsgrundlagen	6
Einbindung in das Nexia-Netzwerk	8
Finanzinformationen	10
Geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse	11
Internes Qualitätssicherungssystem	12
Teilnahme am System der Qualitätskontrolle	22
Anlassunabhängige Inspektion	23
Erklärung der Geschäftsführung	26
Anlage 1: Geschäftsführerverzeichnis	28
Anlage 2: Nexia-Gesellschaften in der EU/im EWR	30

VORWORT

Mit dem vorliegenden Transparenzbericht informieren wir darüber, mit welchen Regelungen und Maßnahmen wir die hohe Qualität unserer Abschlussprüfungsleistungen sichern – von der Wahrung unserer Unabhängigkeit und der Sicherstellung adäquat ausgebildeter Mitarbeiterressourcen bis hin zu einem funktionierenden Qualitätssicherungssystem. Weiterhin geben wir Auskunft über unsere rechtlichen Verhältnisse, Leitungsstrukturen und Vergütungssysteme.

Dieser Transparenzbericht wurde gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 erstellt.

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE, LEITUNGSSTRUKTUR UND VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: Ebner Stolz oder Gesellschaft) hat ihren Sitz in Stuttgart. An den folgenden Standorten unterhalten wir berufsrechtliche Niederlassungen:



Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 723638 eingetragen. Im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer wird Ebner Stolz unter der Nummer 150 865 300 als Mitglied geführt.

Das Festkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000,00. Dieses wird mittelbar über – berufsrechtlich erforderliche – Gesellschaften bürgerlichen Rechts gehalten. 66,75 % der Anteile werden von Wirtschaftsprüfern, im Übrigen von Rechtsanwälten und/oder Steuerberatern gehalten. Die maximale Beteiligungsquote eines Gesellschafters beträgt 3,27 %.

Komplementärin der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist die Ebner Stolz Mönning Bachem Treuhand und Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19283. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind in Anlage 1 zu diesem Transparenzbericht aufgeführt.

Bereits im Vorjahr bestanden Beteiligungen an der Dr. Ebner, Dr. Stolz Management Support GmbH, Stuttgart (100 %), der Ebner Stolz Management Consultants GmbH, Stuttgart (48,23 %), der RMS GmbH i.L., vormals Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Stuttgart (100 %), der Ebner Stolz GmbH, Stuttgart (100 %), der ESecurity-Cert GmbH, Düsseldorf (100 %) und der Ebner Stolz Neumann Wu Business Advisory Ltd, Shanghai/China (51 %). Im Jahr 2020 neu hinzugekommen ist die Beteiligung an der ES Digital Solutions GmbH, Stuttgart (100 %). Die Ebner Stolz Management Consultants GmbH, Stuttgart, ist mit 100 % an der Profunda Corporate Finance GmbH, Hamburg, beteiligt. Daneben hält die Ebner Stolz Management Consultants GmbH weitere Beteiligungen von unter 20 %.

LEITUNGSSTRUKTUR

Die Leitung unserer Gesellschaft erfolgt in gemeinsamer Verantwortung. Die Geschäftsführer der Komplementärin bzw. Partner der Partnerschaftsgesellschaft wählen aus ihrem Kreis einen Geschäftsführungsausschuss. Dessen Aufgaben sind insbesondere die Koordination strategischer Themen auf Partnerebene, die Begleitung der Umsetzung der von Partnerversammlungen gefassten Beschlüsse sowie Zuständigkeiten für Verwaltungsaufgaben. Durch eine angemessene Repräsentation der Fachbereiche und der Berufsqualifikationen innerhalb der Geschäftsführung ist sichergestellt, dass Geschäftsführer ohne die Qualifikation als WP/vBP keine Verantwortung für die Ausführung diesen Beruf betreffender Vorbehaltsaufgaben tragen. Daneben bestehen Fachausschüsse, welche die Weiterentwicklung der Facharbeit verantworten.

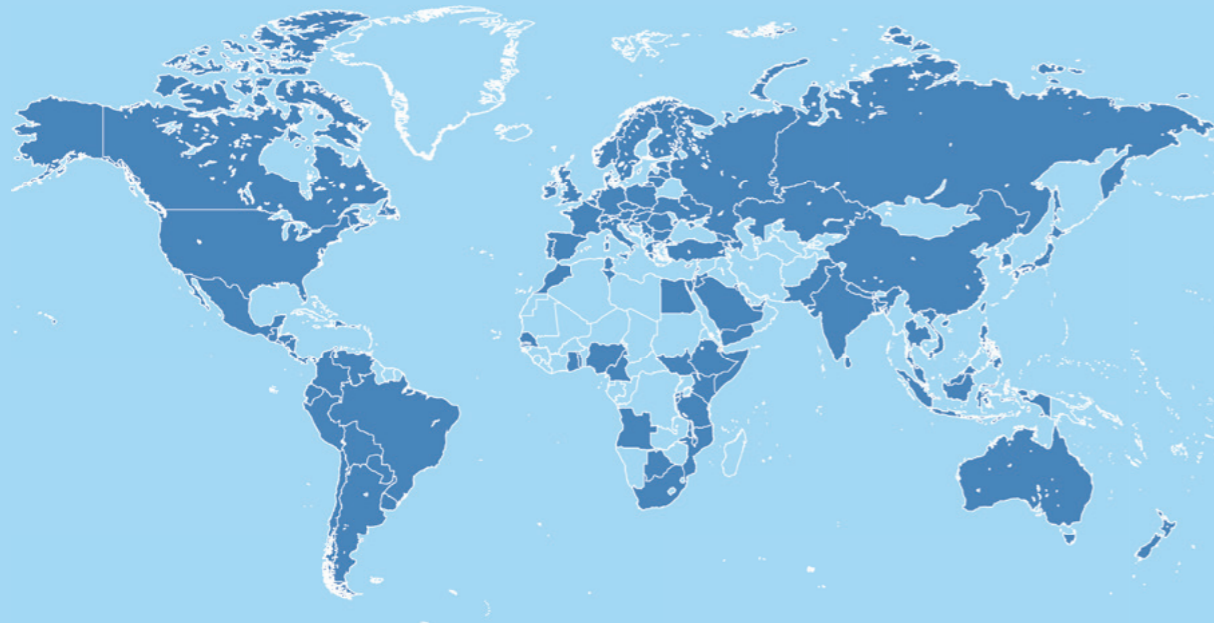
Das Leistungsspektrum von Ebner Stolz umfasst Abschlussprüfungen, sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen sowie prüfungsnahe Leistungen, zu deren Durchführung auch auf das Personal der Partnerschaftsgesellschaft zurückgegriffen wird.

VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN

Die Geschäftsführer, die Partner der Ebner Stolz Mönning Bachem Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Stuttgart (kurz: Partnerschaftsgesellschaft) sind, erhalten ihre Bezüge ausschließlich von dieser Gesellschaft. Ein Teil der Partner ist im Verhältnis ihrer Anteile am Ergebnis beteiligt, bei anderen setzen sich die Bezüge aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Dabei richtet sich die variable Vergütung grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Ergebnis der Orte bzw. der Region ihrer Tätigkeit. Der variable Teil bewegt sich in einer Bandbreite von 0 bis 100 % der Gesamtbezüge.

Leitende Angestellte sind bei Ebner Stolz angestellte Geschäftsführer, Partner, Directoren und Senior Manager. Die Gesamtbezüge des überwiegenden Teils dieser leitenden Angestellten weisen einen variablen Vergütungsanteil in einer Bandbreite von 2 bis 60 % auf. Die variablen Vergütungsanteile hängen vom Erreichen persönlicher Leistungsziele, individueller Zielvereinbarungen und vom Unternehmenserfolg ab.

EINBINDUNG IN DAS NEXIA-NETZWERK



Ebner Stolz ist eines der deutschen Mitgliedsunternehmen von Nexia (www.nexia.com), einem Netzwerk im Sinne von § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB. Nexia ist eine der weltweit führenden Organisationen von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Nach dem Ranking des International Accounting Bulletin für 2020 konnte Nexia seinen Rang auf Platz 8 der internationalen Netzwerke und Kooperationen verbessern. Nexia hat in über 120 Ländern Mitgliedsfirmen, die ihren Umsatz im Jahr 2020 um 5 % auf über US\$ 4,5 Mrd. steigern konnten. Die Nexia-Mitgliedsunternehmen, die als Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüfungsgesellschaft in der EU bzw. im EWR registriert sind (vgl. Anlage 2), haben aus gesetzlichen Abschlussprüfungen von Einzel- und Konzernabschlüssen im Geschäftsjahr 2020 einen Umsatz von ca. EUR 277 Mio. erzielt.



Mehrere Partner von Ebner Stolz sind in leitenden Funktionen bei Nexia engagiert. Wir sind im International Board of Directors, im EMEA Board sowie in folgenden Committees vertreten: International Audit Committee, International Tax Committee, International Business Advisory Committee und International Marketing and Business Development Committee. Die EMEA Tax Group, der weltweite IFRS Help Desk sowie die Business Groups IT-Revision, Indirect Taxes, M&A und Global Mobility Services werden durch Partner und Mitarbeiter unserer Gesellschaft geleitet. Darüber hinaus stellt Ebner Stolz den Vorsitzenden der Business Group Corporate Tax. Zusätzlich sind wir in der Special Interest Group Turnaround Restructuring Insolvency vertreten. Durch dieses Engagement werden wir als eines der größten Mitgliedsunternehmen im Nexia-Verband unserem Anspruch gerecht, das umfangreiche Erfahrungs- und Wissensreservoir maßgeblich im Interesse unserer Mandanten mitzugestalten und unsere hohen Qualitätsstandards auch auf internationaler Ebene durchzusetzen. Somit können wir unseren Mandanten auch im internationalen Umfeld ein verlässlicher Partner sein.

Ebner Stolz ist Gesellschafter von Nexia International Limited, eine Isle of Man Gesellschaft limited by guarantee. Das internationale Büro befindet sich in London. Die Mitgliedsfirmen sind rechtlich eigenständig und unabhängig von Nexia. Es besteht keine Beteiligung von Nexia an einem der Mitgliedsunternehmen. Nexia erbringt für Mandanten keine Dienstleistungen. Diese werden von den einzelnen Mitgliedsfirmen erbracht.

FINANZINFORMATIONEN

Die Umsätze gemäß Art. 13 Abs. 2 k) EU-APrVO der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft im Geschäftsjahr 2020 setzen sich wie folgt zusammen:

	Ebner Stolz GmbH & Co. KG TEUR	Ebner Stolz Gruppe* TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	9.362	9.362
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	35.167	35.167
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	9.360	36.880
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	43.581	199.990
	97.470	281.399

*) Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart
 Ebner Stolz Mönning Bachem Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Stuttgart
 Ebner Stolz Management Consultants GmbH, Stuttgart
 Dr. Ebner, Dr. Stolz Management Support GmbH, Stuttgart
 Ebner Stolz Neumann Wu Business Advisory Ltd., Shanghai/China

GEPRÜFTE UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Im Jahr 2020 wurden bei den folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB gesetzlich vorgeschriebene Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durchgeführt:

- › 3U Holding AG, Marburg
- › ACCENTRO Real Estate AG, Berlin
- › Adler Real Estate AG, Berlin
- › AGROB Immobilien AG, Ismaning*
- › AlzChem Group AG, Trostberg
- › artnet AG, Berlin
- › Bankhaus Ellwanger & Geiger AG, Stuttgart*
- › Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen*
- › Bastei Lübbe AG, Köln
- › Covivio Office AG, Frankfurt am Main
- › Deutsche Real Estate AG, Berlin
- › EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr
- › ecotel communication AG, Düsseldorf
- › edding AG, Ahrensburg
- › ERWE Immobilien AG, Frankfurt am Main
- › EYEMAXX Real Estate AG, Aschaffenburg
- › First Sensor AG, Berlin
- › FORIS AG, Bonn
- › Greensill Bank AG, Bremen*
- › HanseYachts AG, Greifswald
- › INDUS Holding AG, Bergisch Gladbach
- › infas Holding AG, Bonn
- › InnoTec TSS AG, Düsseldorf
- › LS telcom AG, Lichtenau
- › MS Industrie AG, München
- › Nexus AG, Donaueschingen
- › PVA TePla AG, Wetzlar
- › SHINHAN BANK EUROPE GmbH, Frankfurt am Main*
- › Sino-German United AG, München*
- › splendid Medien AG, Köln
- › St. Galler Kantonalbank Deutschland AG, Frankfurt am Main*
- › STEMMER IMAGING AG, Puchheim
- › STRATEC SE, Birkenfeld
- › TAKKT AG, Stuttgart
- › TRUMPF Financial Services GmbH, Ditzingen*
- › USU Software AG, Möglingen
- › Westgrund AG, Berlin

*) Prüfung des Einzelabschlusses



INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

EINRICHTUNG UND DURCHSETZUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Die Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems von Ebner Stolz entsprechen den Vorgaben der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der EU-Verordnung, der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und des IDW QS 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“. Die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem liegt bei der Geschäftsführung. Für die Umsetzung der Regelungen und für ihre Fortentwicklung sind verantwortliche Personen festgelegt. Sie sorgen für die Fortentwicklung, Dokumentation und Kommunikation der getroffenen Regelungen.

Das Qualitätssicherungssystem wird insbesondere durch geeignete prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen und Vorkehrungen durchgesetzt. Seine Angemessenheit und Wirksamkeit wird durch eine Nachschau überwacht.

Ebner Stolz trägt dafür Sorge, dass die Partner und Mitarbeiter über die Bedeutung der Berufspflichten und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems informiert werden. Die Mitarbeiter werden auf die Beachtung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems verpflichtet.

DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT

Die Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Integrität der von uns im Rahmen unserer Auftragsverhältnisse erlangten Daten und die Gewährleistung der Verfügbarkeit unserer Datenverarbeitungssysteme sind Kernanforderungen unserer Geschäftstätigkeit. Wir erfüllen hierbei die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die berufsrechtlichen Anforderungen, wobei die im Rahmen von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erlangten Daten und eingesetzten Datenverarbeitungssysteme besonders strengen Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen unterliegen.

Entsprechend unserer berufsrechtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird der Zugang zu vertraulichen Informationen nur im Rahmen von geschäftlichen Notwendigkeiten gewährt. Besonders sensible Mandantendaten, wie etwa bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse, werden über ein softwaregestütztes Berechtigungsverfahren nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die an der Abschlussprüfung beteiligt sind.

Die zentralen Systeme von Ebner Stolz werden in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN ISO/IEC 27001 zertifizierten externen Rechenzentrum betrieben. Die Systemlandschaft des Ebner Stolz Rechenzentrums ist vollständig gespiegelt. Zur Sicherung wird ein mehrstufiges Backupsystem eingesetzt, ein Teil der ebenfalls verschlüsselten Datensicherungen wird extern gelagert.

Die Verbindungen zum Rechenzentrum sowie zu allen Ebner Stolz Standorten werden über ein geschlossenes Firmennetzwerk hergestellt. Innerhalb des geschlossenen Firmennetzwerkes ist die standortübergreifende Datenübertragung zusätzlich verschlüsselt.

Der sichere Datenaustausch mit Mandanten wird über unsere EShare-Austauschplattform gewährleistet, eine Software zur Sicherung der digitalen Kommunikation. Mittels Authentifizierung und Verschlüsselung in verschiedenen Sicherheitsstufen wird die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet.

Die Verbindung ins Internet ist mit einem mehrstufigen Firewall-Cluster (inklusive Intrusion Protection) abgesichert, das einer zusätzlichen externen Überwachung unterliegt.

Alle tragbaren Computersysteme von Ebner Stolz arbeiten mit vollständig verschlüsselten Festplatten. Die Verschlüsselung umfasst sowohl die darauf gespeicherten Daten und Programme, als auch das Betriebssystem. Systemseitig wird die Verschlüsselung tragbarer Datenträger (USB-Speichersticks, CDs, DVDs etc.) erzwungen.

Sämtliche externen Zugriffe auf das Ebner Stolz Firmennetzwerk erfolgen über ein verschlüsseltes VPN, unter Anwendung einer Zweifaktor Authentifizierung der Anwender.

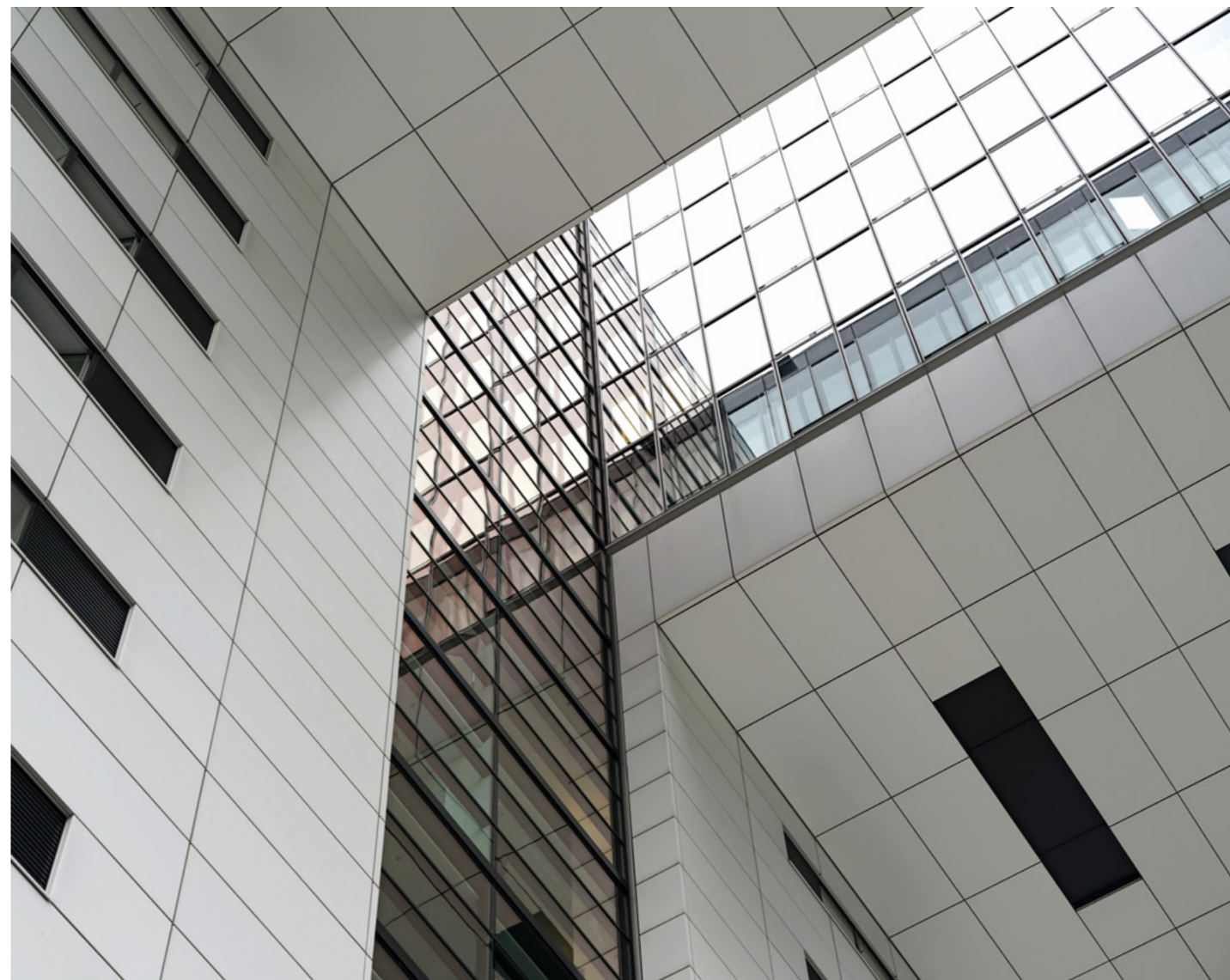
Mobile Endgeräte erhalten nur über das Ebner Stolz Mobile Device Management System (MDM) Zugriff auf das Firmennetzwerk. Das MDM-System sichert die Firmendaten zusätzlich durch eine virtuelle Kapselung auf dem mobilen Endgerät.

UNABHÄNGIGKEIT

Persönliche Unabhängigkeit

Alle Mitarbeiter sind zur Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit mit Hilfe der bei Ebner Stolz eingeführten Regelungen und Instrumente, verpflichtet.

Um die berufliche Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit zu gewährleisten und Anlässe zu einer Besorgnis der Befangenheit zu vermeiden, sind folgende Regularien und Instrumente eingeführt:



- › Jährliche Unabhängigkeitserklärung der Partner und Mitarbeiter
- › Auftragsbezogene Unabhängigkeitserklärung der mit dem Prüfungsauftrag befassten Mitarbeiter
- › Regelmäßige Überprüfung der Unabhängigkeitserfordernisse durch die Partner bezüglich Prüfungsaufträgen im Akquisitionsstadium

Die bei unserer Gesellschaft eingeführten Regeln gehen zum Teil über die gesetzlichen und berufsrechtlichen Regelungen hinaus. Allen Partnern, ihren Lebenspartnern und Mitarbeitern ist es grundsätzlich untersagt, Anteile und Schuldverschreibungen von kapitalmarktnotierten Mandaten bzw. Unternehmen von öffentlichem Interesse zu halten oder zu erwerben, bei denen Ebner Stolz die ge-

setzliche Abschlussprüfung durchführt, eine Due-Diligence-Untersuchung im Rahmen einer Börseneinführung oder Kapitalerhöhung durchgeführt hat oder bei denen wir mit der Überprüfung einer Unternehmensbewertung im Rahmen von aktienrechtlichen Bewertungsanlässen oder bei Transaktionen mit vergleichbarer Insiderproblematik beauftragt sind oder innerhalb der letzten drei Monate waren.

Über die betroffenen Mandate werden die Mitarbeiter fortlaufend informiert. Sie sind in einer sogenannten Watch List aufgeführt, die von jedem Mitarbeiter zu beachten ist.



Vermeidung unzulässiger Nichtprüfungsleistungen

Bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen ist im ersten Jahr im Vorfeld der Auftragsannahme sowie bei einer Änderung der Beteiligungsstruktur in der Unternehmensgruppe des Mandanten eine Unabhängigkeitsüberprüfung durchzuführen. Bei Schiedsgutachten, aktienrechtlichen Sonderprüfungen, Due Diligence-Aufträgen, Unternehmensbewertungen und ähnlichen Aufträgen ist im Vorfeld der Auftragsannahme ebenfalls eine Unabhängigkeitsüberprüfung durchzuführen. Sie wird jeweils durch den auftragsverantwortlichen Partner veranlasst.

Im Rahmen dieser Unabhängigkeitsüberprüfung werden im ersten Schritt die Unternehmen ermittelt, die zum Konzernkreis der an dem potenziellen Auftrag Beteiligten gehören. Danach wird mit Hilfe eines inländischen datenbankbasierten nationalen Independency Checks („NIC“) untersucht, ob unsere Gesellschaft oder ein inländischer Netzwerkpartner im Sinne des § 319b HGB für eines dieser Konzernunternehmen bereits tätig war oder ob ein sonstiger Kollisionsfall vorliegt. In einem solchen Fall wird anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft, ob ein Unabhängigkeitskonflikt besteht.

Zusätzlich werden die sich aus § 319b HGB ergebenden Anforderungen an die Sicherstellung der netzwerkweiten Unabhängigkeit bei kapitalmarkt-orientierten oder im Freiverkehr gehandelten Unternehmen und potenziellen Mandanten mit bedeutenden Teilbereichen im Ausland durch international ausgerichtete Unabhängigkeits- und Kollisionsprüfungen erfüllt. Die Überprüfung möglicher Beziehungen verbundener inländischer und ausländischer Netzwerkpartner zu Unternehmen des Konzernkreises eines potenziellen Mandanten erfolgt durch einen elektronischen Abgleich mit der für alle Nexia-Partner eingerichteten internationalen Independency Monitoring-Datenbank („NIMo“). Dabei handelt es sich um eine webbasierte Datenbanklösung, deren Inhalte regelmäßig einer Aktualisierung unterliegen. Für die Regelmäßigkeit der Datenaktualisierung sind auf internationaler Ebene durch Nexia Überwachungsprozesse eingerichtet, die durch eine ergänzende Qualitätssicherung bei Ebner Stolz unterstützt werden.

Bei kurzfristigen Mandatsanfragen, insbesondere potenziellen Due Diligence-Aufträgen, wird eine weitere datenbankgestützte Kollisionsprüfung durchgeführt, um mögliche interne Konflikte zu vermeiden, die aus einer zeitgleichen Ansprache mehrerer Partner bzw. Mitarbeiter von Ebner Stolz durch unterschiedliche potenzielle Auftraggeber resultieren.

Bei Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit sind die jeweiligen regionalen Unabhängigkeitsbeauftragten der Gesellschaft zu konsultieren. In besonders kritischen Fällen ist die Zustimmung des für das Risikomanagement regional zuständigen Partners einzuholen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur internen Rotation der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bei der Jahres- und Konzernabschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 S. 1 HGB) und der Wirtschaftsprüfer, welche die auftragsbegleitende Qua-

litätssicherung durchführen, sowie der Verpflichtung zur externen Rotation wird durch den jeweiligen regionalen Unabhängigkeitsbeauftragten anhand einer entsprechenden Dokumentation überwacht.

Zur Sicherstellung der zusätzlichen Unabhängigkeitsanforderungen bei Prüfungen von Unternehmen öffentlichen Interesses nach der EU-APrVO setzen wir spezifische Instrumente ein, die u. a. die Identifikation möglicher nicht vereinbarter Nichtprüfungsleistungen i. S. v. Art. 5 EU-APrVO und die Einhaltung der Honorargrenze nach Art. 4 Abs. 2 EU-APrVO sicherstellen.

ANNAHME, FORTFÜHRUNG UND VORZEITIGE BEENDIGUNG VON AUFTRÄGEN

Die Prüfung der berufsrechtlichen Zulässigkeit der Auftragsannahme erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Unabhängigkeitserfordernisse und beinhaltet auch eine Analyse der Integrität des Mandanten, der mit dem Auftrag verbundenen Risiken sowie der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Die Regelungen gelten sowohl für Erst- als auch für Folgeaufträge. Bei der Auftragsannahme ist mindestens ein Partner beteiligt.

Es wurden Kriterien festgelegt, nach denen die Auftragsannahme untersagt ist. Bei festgelegten Auftragsstypen ist die Zustimmung des für das Risikomanagement regional zuständigen Partners erforderlich.

Die Regeln zur Auftragsannahme gelten auch für die Fortführung des Auftrags. Für die vorzeitige Beendigung von Aufträgen aus wichtigem Grund sehen die Regelungen vor, dass die Wirtschaftsprüferkammer zu informieren ist. Die Einhaltung dieser Regeln ist von dem für die Prüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Prüfungsablauf zu beurteilen.

PERSONAL

Einstellung von Mitarbeitern

Die Einstellung von Mitarbeitern wird auf der Grundlage des im Planungsprozess ermittelten Personalbedarfs vorgenommen. Die Auswahl der Mitarbeiter erfolgt unter Beachtung der für die verschiedenen Karrierestufen festgelegten Anforderungsprofile.

Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in den ersten Berufsjahren erfolgt grundsätzlich durch umfangreiche hausinterne Schulungsmaßnahmen. In den ersten Berufsjahren sind jeweils ein- oder zweiwöchige Kurse zu absolvieren. Im Erstjahreskurs simulieren die Teilnehmer unter anderem Teile einer Jahresabschlussprüfung und erlernen so die Grundzüge der Prüfungstechnik und den Umgang mit der Prüfungssoftware. Zusätzlich werden über unsere E-Learning-Plattform theoretische Grundlagen vermittelt. Dieses Angebot wird kontinuierlich ausgebaut. In den Kursen der beiden folgenden Jahre wird der Umgang mit anspruchsvolleren Prüfungsgebieten erlernt. In der Regel werden im vierten Berufsjahr die Grundlagen für die Tätigkeit als Manager

vermittelt. Zusätzlich besuchen die Mitarbeiter je nach Bedarf jeweils mehrtägige Seminare, welche die Prüfung von Konzernabschlüssen, die Prüfung von Finanzinstituten und/oder die Prüfung von IFRS-Abschlüssen zum Gegenstand haben.

Ab der Hierarchiestufe Manager wird jährlich eine zweitägige hausinterne Fortbildungsmaßnahme durchgeführt, in der über jeweils aktuelle Themen aus dem gesamten Bereich der Wirtschaftsprüfung informiert wird. Von den Mitarbeitern ab der Hierarchiestufe Manager, die Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, ist zusätzlich eine ebenfalls hausintern durchgeführte zweitägige Spezialistenschulung zu absolvieren. Mitarbeiter, die Finanzinstitute prüfen, nehmen darüber hinaus jährlich an weiteren Spezialistenschulungen teil. Coronabedingt mussten die meisten Weiterbildungen in 2020 und 2021 remote durchgeführt werden. Durch die Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen – beispielsweise IDW-Seminare oder Fachtagungen – erfolgt die Fortbildung ab der Hierarchiestufe Manager auf den Gebieten, welche den individuellen Tätigkeitsschwerpunkten entsprechen.

Die Anmeldung zu den Ausbildungsmaßnahmen im ersten Berufsjahr erfolgt routinemäßig durch die Personalentwicklung. Die Teilnahme an den übrigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird auf Basis des Schulungsangebots bei den jährlichen Personalentwicklungsgesprächen zwischen Mitarbeiter und Führungskraft vereinbart. Die jährlichen Fortbildungsmaßnahmen für alle Prüfer und für Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind für den einschlägigen Personenkreis grundsätzlich Pflichtveranstaltungen. Es erfolgen Anwesenheitskontrollen, deren Ergebnis im Personalmanagementsystem festgehalten wird. Die Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen wird unter Bezeichnung der Fortbildungsveranstaltung im Zeiterfassungssystem dokumentiert. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen wird durch die Personalentwicklung kontrolliert.

Beurteilung von Mitarbeitern

Für die Mitarbeiter wird eine Jahresbeurteilung durchgeführt. Diese erfolgt auf der Grundlage eines standardisierten Beurteilungsbogens, der sowohl durch den Beurteiler als auch durch den Beurteilten zu bearbeiten ist. Die Beurteilungsergebnisse werden in einem ausführlichen Mitarbeitergespräch besprochen, dessen Inhalt es aber auch ist, Maßnahmen und Ziele für das Folgejahr festzulegen.

Für die Gehaltsentwicklung und die Beförderung von Mitarbeitern sind fachliche und persönliche Merkmale entscheidend. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die Mitarbeiter die Berufspflichten und Regelungen des Qualitätssicherungssystems beachten.

BEREITSTELLUNG VON FACHINFORMATIONEN

Die Bereitstellung von Fachinformationen erfolgt im Wesentlichen über ein im Ebner Stolz Intranet abgebildetes Wissensmanagementsystem. Die Pflege des Wissensmanagementsystems obliegt

verschiedenen Kompetenz-Centern. Alle Fachmitarbeiter haben daneben Zugriff auf ein Online-Datenbankportal, welches alle relevanten Gesetzestexte, Fachbücher und Fachzeitschriften enthält. Daneben steht den Mitarbeitern eine Präsenzbibliothek mit allen gängigen Fachbüchern und Fachzeitschriften zur Verfügung.

GESAMTPLANUNG ALLER AUFTRÄGE

Die zeitliche Planung der Prüfungsaufträge und deren personelle Besetzung werden mit Hilfe einer Planungssoftware standortübergreifend durchgeführt. Die Planung wird fortlaufend aktualisiert.

UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VORWÜRFEN

Für interne Beschwerden stehen den Mitarbeitern von Ebner Stolz die Mitglieder des Kompetenz-Centers Quality Control WP bzw. die für die Qualitätssicherung an dem jeweiligen Standort Zuständigen als Ansprechpartner zur Verfügung. Eventuelle Beschwerden können auch anonym mitgeteilt werden.

Externe Beschwerden durch Mandanten oder Dritte werden dem auftragsverantwortlichen Prüfungspartner zur Kenntnis gebracht.

Bei Anfragen der Wirtschaftsprüferkammer, Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsstelle bzw. Untersuchungen von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung sind Verfahrensabläufe definiert, die von den auftragsverantwortlichen Prüfungspartnern eingehalten werden müssen.

In allen Fällen ist das Kompetenz-Center Quality Control WP zu informieren, welches auch zu beurteilen hat, ob eine Anpassung des Qualitätssicherungssystems notwendig ist.



Auftragsdurchführung

ORGANISATION DER AUFTRAGS- ABWICKLUNG

Die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung wird festgelegt, dokumentiert und dem Mandanten im Auftragsbestätigungsschreiben mitgeteilt.

Durch den Planungsprozess wird sichergestellt, dass angemessene fachliche wie auch zeitliche Ressourcen für die Durchführung der Prüfungsaufträge zur Verfügung stehen.

Der verantwortliche Prüfungspartner ist durch den vorgegebenen Auftragsannahmeprozess dazu veranlasst, zu beurteilen und zu dokumentieren, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten bei der Durchführung eines Prüfungsauftrags vorliegen könnten und ob bei Vorliegen von Gefährdungen angemessene Vorkehrungen getroffen worden sind, um diese Risiken zu eliminieren oder angemessen zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird auch sichergestellt, dass die für die Auftragsabwicklung relevanten Unabhängigkeitsregelungen der WP-Praxis eingehalten werden.

EINHALTUNG DER GESETZLICHEN VOR- SCHRIFTEN UND FACHLICHEN REGELN FÜR DIE AUFTRAGSABWICKLUNG

Für Jahresabschlussprüfungen, Prüfungen von Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie Jahresabschlüssen von Finanzdienstleistern stehen jeweils spezifische IT-gestützte Prüfungsprozesse zur Verfügung. Die verschiedenen Kompetenz-Center passen die für sie relevanten Bestandteile der Prüfungsprozesse bezüglich der Änderungen von gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln fortlaufend an. Dies gilt auch für die für alle Prüfungsarten zur Verfügung stehenden Muster-

berichte. Das Kompetenz-Center Quality Control WP überprüft, ob notwendige Anpassungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

ANLEITUNG DES PRÜFUNGSTEAMS

Prüfungsgrundsätze und -methoden werden von einem Kompetenz-Center entwickelt, das für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Prüfungsstandards verantwortlich ist. Auf der Grundlage der Prüfungsgrundsätze und -methoden werden Prüfungsprozesse und Planungsdokumente für risikoangepasste aussagebezogene und kontrollbasierte Prüfungshandlungen erarbeitet, die in unserer Prüfsoftware abgebildet werden. Die Anleitung der Prüfungsteams erfolgt insbesondere durch die Prozesse und Dokumente, deren Inhalte entsprechend der Besonderheiten des jeweiligen Mandanten im Rahmen der Prüfungsplanung individualisiert werden. Darüber hinaus stehen ergänzende Hilfsmittel zur Prüfungsplanung und -durchführung sowie Musterprüfungsberichte zur Verfügung.

Im Ergebnis wird sichergestellt, dass allen Mitgliedern des Prüfungsteams Informationen über den Mandanten und sein Umfeld sowie über Auftragsrisiken und besondere Problembereiche zur Verfügung gestellt werden.

EINHOLUNG VON FACHLICHEM RAT (KONSULTATION)

Die Regelungen des Qualitätssicherungs- und Prüfungshandbuchs sehen vor, dass neben schwierigen oder strittigen fachlichen oder berufsrechtlichen Einzelfragestellungen eine Konsultation in bestimmten besonderen Fällen durchzuführen ist, z. B. bei Zusätzen zum Bestätigungsvermerk wegen Bestandsgefährdung, beim Vorhandensein komplexer Finanzinstrumente oder bei erstmaliger Rechnungslegung nach IFRS. Zur Konsultation stehen sehr erfahrene Wirtschaftsprüfer zur Verfügung, die im Regelfall als Spezialisten Mitglied eines entsprechenden Kompetenz-Centers sind, z. B. des Kompetenz-Centers Internationale Rechnungslegung.

Das Ergebnis der Konsultation ist unter Beschreibung des betreffenden Sachverhalts, der Ergebnisse einschließlich der getroffenen Entscheidung sowie der Grundlagen für die Entscheidung und letztlich die Art und Weise der Umsetzung zu dokumentieren.

LAUFENDE ÜBERWACHUNG DER AUFTRAGSABWICKLUNG

Sowohl durch die Regelungen des Qualitätssicherungs- und Prüfungshandbuchs als auch durch den Prüfungsprozess wird sichergestellt, dass die Einhaltung der Prüfungsanweisungen laufend vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer überwacht wird.



ABSCHLIESSENDE DURCHSICHT DER AUFTRAGSERGEBNISSE

Der durch die Prüfungsprogramme vorgegebene Prüfungsprozess stellt sicher, dass vor Beendigung der Aufträge und der Auslieferung der Berichterstattung eine Beurteilung der Prüfungsergebnisse durch die den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer erfolgt.

AUFTRAGSBEZOGENE QUALITÄTSSICHERUNG

Vor Auslieferung der Prüfungsberichte wird durch den verantwortlichen Prüfungspartner unter Risikoaspekten entschieden, ob im Rahmen einer formellen und materiellen Berichtskritik die Einhaltung der für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln zu überprüfen ist.

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sowie bei Prüfungsaufträgen, bei denen sich auf der Grundlage bestimmter Kriterien insgesamt ein hohes Prüfungsrisiko ergibt, ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Prüfungsphasen und stellt auch sicher, dass vor der Auslieferung des Prüfungsberichts eine Berichtskritik durch den die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchführenden Wirtschaftsprüfer erfolgt ist.

Im Rahmen der Berichtskritik oder der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung werden nur Personen tätig, die nicht in die operative Abwicklung des jeweiligen Auftrags eingebunden sind, und die über die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen (z. B. IFRS-Kenntnisse).

ABSCHLUSS DER DOKUMENTATION DER AUFTRAGSABWICKLUNG UND ARCHIVIERUNG DER ARBEITSPAPIERE

Grundsätzlich sind alle Prüfungshandlungen und Prüfungsnachweise elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation der Arbeitspapiere ist zeitnah zur Erteilung des Bestätigungsvermerks abzuschließen. Dies geschieht durch Aktivierung der sogenannten „lock down“-Funktion der Prüfungssoftware, die sicherstellt, dass gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen von Arbeitspapieren nach erfolgtem lock down dokumentiert werden. Für ausnahmsweise in Papierform vorhandene Arbeitspapiere sind gesonderte Regelungen getroffen.



Nachschau

Die Regelungen zur Praxisorganisation und zur Auftragsabwicklung werden hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit durch jährliche Nachsichten überprüft. Die Nachschau obliegt dem Kompetenz-Center Quality Control WP. Die Ergebnisse der Nachschau werden in einem Nachschaubericht zusammengefasst und der Praxisleitung zur Kenntnis gegeben. Die Umsetzung der aus den

Nachschau feststellungen zu ziehenden Konsequenzen wird zeitnah ebenfalls vom Kompetenz-Center Quality Control WP überwacht. Die Nachschauergebnisse und hieraus resultierende Konsequenzen werden zeitnah Wirtschaftsprüfern, Prüfungsleitern und Fachmitarbeitern in Fortbildungsmaßnahmen zur Kenntnis gebracht.

TEILNAHME AM SYSTEM DER QUALITÄTSKONTROLLE

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind gemäß § 57a Abs. 1 WPO verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Sie dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden (§ 57a Abs. 2 WPO). Die Qualitätskontrolle bei Ebner Stolz erstreckt sich auf die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis und die Abwicklung ausgewählter Abschlussprüfungen und betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt werden. Ausgenommen davon sind nach § 57a Abs. 5a WPO Abschlussprüfungen bei Unternehmen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 319a HGB, da diese von der Abschlussprüferaufsichtsstelle überwacht werden (siehe dazu den nachstehenden Abschnitt 7.) Durchgeführt wird die Qualitätskontrolle durch nach § 57a Abs. 3 WPO bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Prüfer.

Die Qualitätskontrolle findet auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt (§ 57a Abs. 2 WPO). Im Jahr 2020 wurde eine planmäßige Qualitätskontrolle durchgeführt, die am 2. Dezember 2020 mit folgendem uneingeschränktem Prüfungsurteil endete:

„Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet.“

Die nächste planmäßige Qualitätskontrolle ist im Jahr 2026 durchzuführen

ANLASSUNABHÄNGIGE INSPEKTION

Die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angesiedelte Abschlussprüferaufsichtsstelle (kurz: APAS) führt bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durchführen, nach den §§ 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und 62b WPO stichprobenartig und ohne besonderen Anlass Inspektionen durch. Gegenstand des Verfahrens ist die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems. Zu diesem Zweck werden ausgewählte Bereiche des Qualitätssicherungssystems und einzelne Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse von der APAS untersucht. Eine derartige Inspektion wurde bei Ebner Stolz im Jahr 2020 zum neunten Mal durchgeführt. Der Bericht vom 14. April 2021 über die im Jahr 2020 durchgeführte Inspektion enthält folgende zusammenfassende Feststellung:

„Bei der Durchführung der Inspektion sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB gewährleistet.“

ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTS- FÜHRUNG

DURCHSETZUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS GEMÄß ARTIKEL 13 ABS. 2 D) EU-APRVO

Hiermit erklären wir, dass das eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt.

MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT GEMÄß ARTIKEL 13 ABS. 2 G) EU-APRVO

Wir bestätigen, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeitsanforderungen Bestandteil unseres Qualitätssicherungssystems sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Stuttgart, 30. April 2021

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Matthias Spingler
Wirtschaftsprüfer

ERFÜLLUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT DER BERUFSANGEHÖRIGEN GEMÄß ARTIKEL 13 ABS. 2 H) EU-APRVO

Die Geschäftsführung erklärt, dass unsere Berufsträger zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten worden sind und wir dies überwacht haben.

gez. Christoph Brauchle
Wirtschaftsprüfer



ANLAGE 1

Geschäftsführer der Ebner Stolz Treuhand und Revision GmbH Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Stand 25.03.2021)

- › StB Tobias Bakeberg
- › WP/StB Thorsten Benthien
- › WP/StB Dr. Alexander Bohn
- › WP/StB Christoph Brauchle
- › WP/StB Julian Breidthardt
- › StB/RA Ulrike Butza
- › WP/StB/CISA Mark Butzke
- › WP Christoph Couhorn
- › WP/StB Josef Eberl
- › StB Dr. Markus Emmrich
- › WP/StB Jens Engel
- › WP Dr. Christoph Eppinger
- › StB Alexander Euchner
- › WP/StB Daniel Feiter
- › WP/StB Andreas Fettke
- › WP/StB Uwe Fiedler
- › RA Dr. Roderich Fischer
- › WP/StB Karina Frille
- › WP/StB Christian Fröhlich
- › WP/StB/CPA Christian Fuchs
- › WP/StB Guido Glörfeld
- › WP/StB Thomas Götze
- › WP/StB/RA Prof. Dr. Dietrich Grashoff
- › StB/RA Torsten Grob
- › WP/StB Marcus Grzanna
- › WP/StB Jens Hansen
- › WP/StB Uwe Harr
- › WP/StB/RA Dr. Martin Hartauer
- › WP/StB Dirk Heide
- › WP/StB Markus Heinlein
- › WP/StB Edgar Herrmann
- › WP/StB Thomas Herzogenrath
- › WP/StB/RA Dr. Werner Holzmayr

- › WP/StB/RA Dr. Christian Janßen
- › StB/RA Dr. Dirk Janßen
- › WP/StB Torsten Janßen
- › StB Prof. Dr. Holger Jenzen
- › StB/RA Dr. Daniel Kautenburger-Behr
- › WP/StB Anne-Marie Kekow
- › StB Jochen Kirsammer
- › CISA/CIA/CISM Holger Klindtworth
- › WP/StB Matthias Kopka
- › WP Nikolaus Krenzel
- › RA Klaus Krink
- › StB/RA Thomas Krönauer
- › WP/StB Markus Lauten
- › WP/StB Marc Lilienthal
- › RA Dr. Thorsten Lörcher
- › WP/StB Imke Meier
- › WP/StB Franz Meller
- › WP/StB Dr. Nils Mengen
- › WP/StB Sven Metzger
- › WP/StB Hans-Peter Möller
- › WP/StB Lorenz Muschal
- › WP/StB/CVA Jörg Neis
- › StB/RA Dr. Jörg R. Nickel
- › StB Catleen Plischke
- › WP/StB Dr. Matthias Popp
- › WP/StB Jürgen Richter
- › WP/StB Christian Rickert
- › WP/StB/CPA Florian Riedl
- › WP/StB Markus Roll
- › StB Thaddäus Schiller
- › WP/StB Markus Schmal
- › WP/StB Hartmut Schmidt
- › StB/RA Volker Schmidt

- › RA Dr. Oliver Schmidt
- › WP/CPA Markus Schneider
- › WP/StB Joerg Schoberth
- › WP/StB Gerhard Schroeder
- › WP/StB Frank Schuckenbrock
- › StB/RA Bernhard Schumacher
- › WP/StB/CPA Dirk Schützenmeister
- › WP/StB/CPA Alexander Sobanski
- › WP/StB Matthias Spingler
- › WP/StB Bernhard Steffan
- › WP/StB Oliver Striebel
- › WP/StB Frank Strohm
- › StB Dr. Henrik Sundheimer
- › WP StB Martin Theis
- › WP/StB Dirk Velten
- › WP/StB Burkhard Völkner
- › WP/StB Armand von Alberti
- › WP/StB Jochen von Bukowski
- › WP/StB/CPA Holger Wildgrube
- › WP/StB Stefan Winden
- › RA Dr. Christoph Winkler
- › WP/StB Thomas Wülfing
- › StB Prof. Dr. Thomas Zinser

Prüfungsgesellschaften des Nexia-Netzwerkes in EU/EWR Mitgliedstaaten, Stand 15.04.2021

EU/EWR Mitgliedstaat	Name der Prüfungsgesellschaft
Belgien	VGD Accountants en Belastingconsulenten BV CVBA
Bulgarien	ANDA Consulting Ltd. Zaharina Nexia
Dänemark	Christensen Kjaerulff
Deutschland	bswp Büdding ter Steege Weiß PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft CORDES + PARTNER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpg Dr. Harzem & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbB dhpg Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft dhpg Themis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpg IT-Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpg Berlin GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft LTS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Münchener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH PRIOR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RTW RevisionsTreuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft S.E. AUDIT UNIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Werner Klein, Dipl.-Wirtsch.-ing., Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Estland	Audiitorbüro ELSS AS
Finnland	Fiscales Ltd Nexia Oy KHT-auditors (APA)
Frankreich	Aca Nexia DPZ Avocats ECA Nexia GROUPE Y Nexia Sefico Nexia Sevestre & Associés Novances Nexia

EU/EWR Mitgliedstaat	Name der Prüfungsgesellschaft
Griechenland	Dinamiki EPE EUROACCOUNTING LTD Nexia Eurostatus Certified Auditors S.A.
Großbritannien*	Jones Peters Meston Reid & Co Saffery Champness LLP Scrutton Bland LLP Smith & Williamson
Irland	Smith & Williamson
Italien	Hager & Partners Audirevi S.p.A Studio CMFC TCFCT Studio Associato Consulenza Societaria e Tributaria
Kroatien	Kopun Audit Ltd.
Lettland	CBB Konsultāciju birojs Nexia Audit Advice
Liechtenstein	Axalo Steuerberatung AG/ Axalo Tax Consulting Ltd.
Litauen	Nexia JK
Luxemburg	A3T S.A. VGD Luxembourg
Niederlande	FACET Audit B.V. FSV Nexia Horlings Nexia Accountants & Belastingadviseurs B.V. Koenen en Co Audit & Assurance B.V. KroeseWevers Audit B.V.
Norwegen	BHL DA
Österreich	Consultatio Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG K&E Wirtschaftstreuhand GmbH Nexia TU Wirtschaftsprüfung GmbH SOT Süd-Ost Treuhand Libertas Intercount Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung Gesellschaft m.b.H. TREUHAND-UNION Österreich GmbH

*) Aufgrund der Übergangsfrist zum Brexit bis 31. Dezember 2020 noch behandelt wie ein EU-Mitglied

ANLAGE 2

EU/EWR Mitgliedstaat	Name der Prüfungsgesellschaft
Polen	KBA Sp. z. o. o. PRO AUDIT Kancelaria Biegłych Rewidentów Spółka z o.o.
Portugal	Nexia Santos Carvalho & Associados, SROC, S.A NEXIA, CPLA & Associados, SROC, Lda.
Rumänien	Nexia CRG Audit/Nexia CRG Expert KG Audit & Accounting Srl NEXIA ABS FINANCIAL SERVICES Omega Trust SRL
Schweden	Nexia Revision Stockholm KB Lundin Revision
Slowakei	VGD SLOVAKIA s.r.o.
Slowenien	AGC CONSULTATIO d.o.o. Auditing Cautela Pros d.o.o.
Spanien	Audalia Nexia Audria Auditoria y Consultoría, S.L.P. Castillero Auditores, S.L.P. De Andrés y Artíñano, S.L.P. Laudis Consultor S.L.P.
Tschechische Republik	Nexia AP a.s. VGD Czech Republic
Ungarn	ABT Hungária Kft. ITAG Auditing Ltd. VGD Hungary Kft.
Zypern	Nexia Poyiadjis

